

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Konzertverein des Gymnasium Philippinum Weilburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Weilburg.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der heimischen Region.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) eigene Veranstaltungen auf den Gebieten Musik, Theater und Kunst und
  - b) die ideelle und materielle Unterstützung anderer Vereinigungen in der heimischen Region und deren Aktivitäten auf den Gebieten von Musik, Theater und Kunst.
- (3) Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Gesamtvorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig ist,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) mit Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In der zweiten Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Gesamtvorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Sofern das Mitglied dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt hat, können alle schriftlichen Vorgänge per Email und Internetdienste abgewickelt werden.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstands und Gesamtvorstands müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem künstlerischen Leiter.
- (2) Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erlassen.

#### § 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 8 Abs. 1, dem Schulleiter des Gymnasium Philippinum Weilburg, der sich durch schriftliche Bevollmächtigung von einem Mitglied der Schulleitung vertreten lassen kann, und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung erlassen.

#### § 10 Amtsdauer des Vorstands und des Gesamtvorstands

Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit die Besetzung der Vorstands- und Gesamtvorstandsämter nicht durch Satzungsbestimmung anderweitig geregelt ist. Der Vorstand und der Gesamtvorstand bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode wählen, ansonsten bleibt der Vorstand bzw. Gesamtvorstand auch ohne Neubesetzung geschäftsfähig.

#### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Gesamtvorstands sowie deren Entlastung,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstands und Gesamtvorstands, soweit die Besetzung der Vorstands- und Gesamtvorstandsämter nicht durch Satzungsbestimmung anderweitig geregelt ist,
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmrecht haben nur diejenigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

#### § 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Philippinum Weilburg, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.